

Aktenzeichen: 5 AZR 421/80

Bundesarbeitsgericht 5. Senat

Urteil vom 22. September 1982

- 5 AZR 421/80 -

I. Arbeitsgericht

Bayreuth

Urteil vom 28. November 1979

- Ca 148/79 H -

II. Landesarbeitsgericht

Nürnberg

Urteil vom 25. März 1980

- 2 Sa 123/79 -

Für die Amtliche Sammlung: Ja

Für die Fachpresse: Ja

Entscheidungsstichwort:

Fristwahrende Anmeldung v. Ansprüchen zur Konkurstabelle

Gesetz:

BRTV-Bau § 16 Abs. 1 und 2; BetrVG § 113 Abs. 3; KO §§ 138, 140

Leitsätze:

1. Nach § 16 Abs. 1 BRTV-Bau verfallen alle beiderseitigen Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis und solche, die mit dem Arbeitsverhältnis in Verbindung stehen, wenn sie nicht innerhalb von zwei Monaten nach der Fälligkeit gegenüber der anderen Vertragspartei schriftlich erhoben werden.
2. Diese Ausschlußklausel findet auch auf Abfindungsansprüche nach § 113 Abs. 3 BetrVG Anwendung (wie BAG 30, 347 = AP Nr. 3 zu § 113 BetrVG 1972).
3. Es bleibt offen, ob die Verfallfrist des § 16 Abs. 1 BRTV-Bau unterbrochen wird, wenn während des Laufs der Frist über das Vermögen des Schuldners der Konkurs eröffnet und der geltend gemachte Anspruch dadurch zu einer Konkursforderung wird.
4. Die Frist des § 16 Abs. 1 BRTV-Bau ist in einem solchen Fall aber jedenfalls dann gewahrt, wenn der Anspruch innerhalb der Frist des § 16 Abs. 1 BRTV-Bau als Konkursforderung zur Konkurstabelle angemeldet wird. Die Anmeldung zur Konkurstabelle erfüllt die Voraussetzungen einer schriftlichen Geltendmachung im Sinne des § 16 Abs. 1 BRTV-Bau.



5 AZR 421/80

2 Sa 123/79 Nürnberg

Verkündet am
22. September 1982

Schartel,

Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 22. September 1982 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Thomas, die Richterin Michels-Holl und den Richter Schneider sowie die ehrenamtlichen Richter Polcyn und Dr. Frey für Recht erkannt:

1. Auf die Revisionen der Kläger wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Nürnberg vom 31. März 1980 - 2 Sa 123/79 - aufgehoben.
2. Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revisionen, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

Die Parteien streiten darüber, ob den Klägern Nachteilsausgleichsansprüche gemäß § 113 Abs. 3 BetrVG zustehen.

Die Kläger waren bei der Baufirma A B beschäftigt, über deren Vermögen am 14. Februar 1979 das Konkursverfahren eröffnet worden ist. Am 29. Januar 1979 waren die Kläger letztmals auf einer Baustelle der Firma B tätig. Die tatsächlichen Umstände, die zur Arbeitseinstellung der Kläger geführt haben, sind zwischen den Parteien streitig. Seit dem 30. Januar 1979 wurde auf den Baustellen der Firma B nicht mehr gearbeitet.

Am 29. März 1979 meldeten die Kläger beim Konkursgericht Nachteilsausgleichsansprüche gemäß § 113 Abs. 3 BetrVG zur Konkurstabelle an. Der Beklagte hat hiervon am 27. April 1979 Kenntnis erhalten. Im Prüfungstermin vom 11. Mai 1979 hat er den Forderungen widersprochen.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Hiergegen wenden sich die Kläger mit ihren Klagen. Sie haben die Auffassung vertreten, ihnen stünden Ansprüche auf Nachteilsausgleich zu. Sie haben vorgetragen, der Inhaber der Firma B habe am 29. Januar 1979 gegenüber dem Kläger L geäußert:

"Ihr müßt Euch eine andere Arbeit suchen, ich kann nicht mehr."

Am selben Tag habe er gegenüber Herrn H B1 erklärt:

"Ich war auf dem Gericht, ich kann nicht mehr, Ihr müßt aufhören."

Die Kläger sind der Meinung, in diesen Erklärungen sei eine Betriebsstillegung und gleichzeitig eine fristlose Kündigung der Arbeitsverhältnisse zu sehen. Da der Betriebsrat von der Betriebsstillegung nicht unterrichtet und mit ihm auch kein Interessenausgleich versucht worden sei, stünden ihnen gemäß § 113 Abs. 3 BetrVG Ansprüche auf Nachteilsausgleich zu. Diese Ansprüche seien nicht nach § 16 BRTV-Bau verfallen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

- "1. Alle beiderseitigen Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis und solche, die mit dem Arbeitsverhältnis in Verbindung stehen, verfallen, wenn sie nicht innerhalb von 2 Monaten nach der Fälligkeit gegenüber der anderen Vertragspartei schriftlich erhoben werden.
2. Lehnt die Gegenpartei den Anspruch ab oder erklärt sie sich nicht innerhalb von 2 Wochen nach der Geltendmachung des Anspruches, so verfällt dieser, wenn er nicht innerhalb von 2 Monaten nach der Ablehnung oder dem Fristablauf gerichtlich geltend gemacht wird."

Die Kläger haben die Ansicht vertreten, die tarifliche Ausschußfrist sei durch die Konkurseröffnung unterbrochen worden und daher nicht anzuwenden. Die Ausschußfrist des § 16 Abs. 1 BRTV-Bau komme nur zum Zuge, wenn das Arbeitsverhältnis zum Zeitpunkt der Konkurseröffnung noch fortbestehe, weil dann der Konkursverwalter als Rechtsnachfolger des Arbeitgebers in die bestehenden Arbeitsverhältnisse eintrete. Vorliegend seien die Arbeitsverhältnisse jedoch schon am 30. Januar 1979 beendet worden.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Kläger haben beantragt

festzustellen, daß der Einspruch des Konkursverwalters vom 11. Mai 1979 gegen die Anmeldung der Forderung des Klägers

- zu 1) in Höhe von 2.400,-- DM
- zu 2) in Höhe von 1.300,-- DM
- zu 3) in Höhe von 2.500,-- DM
- zu 4) in Höhe von 2.000,-- DM
- zu 5) in Höhe von 3.000,-- DM
- zu 6) in Höhe von 700,-- DM
- zu 7) in Höhe von 2.700,-- DM
- zu 8) in Höhe von 1.100,-- DM
- zu 9) in Höhe von 2.100,-- DM
- zu 10) in Höhe von 400,-- DM
- zu 11) in Höhe von 400,-- DM
- zu 12) in Höhe von 2.100,-- DM
- zu 13) in Höhe von 400,-- DM
- zu 14) in Höhe von 1.600,-- DM
- zu 15) in Höhe von 2.700,-- DM
- zu 16) in Höhe von 4.300,-- DM
- zu 17) in Höhe von 3.000,-- DM

zur Konkurstabelle unbegründet ist.

Der Beklagte hat beantragt, die Klagen abzuweisen. Er hat einen Anspruch der Kläger auf Nachteilsausgleich bestritten. Der Inhaber der Firma B habe den Klägern am 29. Januar 1979 nicht gekündigt und zu diesem Zeitpunkt auch nicht den Betrieb stillgelegt. Herr B habe den Klägern an diesem Tage lediglich informatorisch mitgeteilt, ihm sei angeraten worden, Konkurseröffnung zu beantragen und die Kläger würden daher in Zukunft ihren Arbeitsplatz bei ihm verlieren. Daraufhin hätten die Kläger die Arbeitsstelle unberechtigt verlassen und am nächsten Tag die Arbeit bei einem Konkurrenzunternehmen aufgenommen. Der Beklagte hat die Auffassung vertreten, etwaige Ansprüche seien nach § 16 BRIV-Bau verfristet. Zum Zeitpunkt der Konkurseröffnung hätten die Arbeitsverhältnisse rechtlich noch bestanden, so daß die tarifliche Auschlußfrist anzuwenden sei.

Das Arbeitsgericht hat die Klagen abgewiesen. Die Berufungen



der Kläger blieben erfolglos. Mit ihren Revisionen verfolgen die Kläger ihre Klageansprüche weiter.

Entscheidungsgründe:

Die Revisionen sind begründet. Sie führen zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und Zurückverweisung des Rechtsstreits an das Berufungsgericht.

I. Das Arbeitsgericht und das Landesarbeitsgericht haben die Klagen abgewiesen mit der Begründung, ein evtl. Anspruch der Kläger auf Zahlung einer Abfindung nach § 113 Abs. 3 BetrVG sei nach § 16 Abs. 1 BRTV-Bau verfallen. Der Widerspruch des Beklagten im Prüfungstermin sei daher zu Recht erfolgt.

II. Mit dieser Begründung können die Klagen nicht abgewiesen werden. Ein evtl. Anspruch der Kläger ist nicht bereits nach § 16 BRTV-Bau verfristet.

1. Nach § 16 Abs. 1 BRTV-Bau, der wegen seiner Allgemeinverbindlichkeit auf das Arbeitsverhältnis der Kläger mit dem Gemeinschuldner Anwendung findet (§ 5 Abs. 4 TVG), verfallen alle beiderseitigen Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis und solche, die mit dem Arbeitsverhältnis in Verbindung stehen, wenn sie nicht innerhalb von zwei Monaten nach der Fälligkeit gegenüber der anderen Vertragspartei schriftlich erhoben werden.

2. Diese Ausschlußklausel findet auch auf Abfindungsansprüche nach § 113 Abs. 3 BetrVG Anwendung. Das hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts in seinem Urteil vom 20. Juni 1978 entschieden (BAG 30, 347 = AP Nr. 3 zu § 113 BetrVG 1972) und in dem zur Veröffentlichung in der Fachpresse vorgesehenen Urteil vom 3. August 1982 - 1 AZR 77/81 - bestätigt. Zu den Ansprüchen aus dem Arbeitsverhältnis gehören nicht nur tarifvertragliche oder einzelvertragliche, sondern auch auf Gesetz beruhende Ansprüche, sofern sie nur ihre Grundlage im Arbeitsverhältnis haben (BAG AP Nr. 24 zu § 1 ArbGKrankhG, zu IV der Gründe; BAG AP Nr. 81 zu § 611 BGB Urlaubsrecht; BAG AP Nr. 27 zu § 4 TVG Ausschlußfristen). Der Abfindungsan-



- 6 -

spruch nach § 113 Abs. 3 BetrVG setzt voraus, daß zwischen den Parteien ein Arbeitsverhältnis bestanden hat und der Arbeitnehmer infolge einer vom Unternehmer ohne den Versuch eines Interessenausgleichs durchgeführten Betriebsänderung nach § 111 BetrVG entlassen worden ist. Deshalb ist ein Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis gegeben.

3. Die Frist, in der Abfindungsansprüche nach § 113 BetrVG geltend zu machen sind, beginnt mit dem Ausscheiden des Arbeitnehmers aus dem Arbeitsverhältnis; denn damit wird der Anspruch fällig (BAG 30, 347 = AP Nr. 3 zu § 113 BetrVG 1972, zu 2 der Gründe). Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts haben die Kläger bis einschließlich 29. Januar 1979 bei der Firma B gearbeitet. Unabhängig davon, ob die Arbeitsverhältnisse an diesem Tag von dem Arbeitgeber B gekündigt worden sind, wie die Kläger behaupten, oder ob die Kläger die Arbeit unberechtigt niedergelegt haben, wie der Beklagte behauptet, sind evtl. Abfindungsansprüche nach § 113 Abs. 3 BetrVG frühestens am 30. Januar 1979 fällig geworden. Die Ausschußfrist des § 16 Abs. 1 BRTV-Bau lief daher nicht vor dem 30. März 1979 ab (§ 188 Abs. 2 BGB).

4. Während die Verfallfrist lief, wurde am 14. Februar 1979 über das Vermögen des Arbeitgebers das Konkursverfahren eröffnet. Das Berufungsgericht hat angenommen, die Konkurseröffnung wirke sich auf den Lauf der Verfallfrist nicht aus. Diese sei weder unterbrochen noch gehemmt worden. Ob diese Ansicht richtig ist, erscheint fraglich.

Die Tarifnorm selbst enthält hierzu keine Regelung. Sie stellt jedoch ersichtlich nicht auf den Konkursfall ab. Denn die zweite Stufe für die Verfolgung des Anspruchs, die Klage nach fruchtloser Geltendmachung, läßt sich mit den vorgesehenen Fristen und dem Zwang zur Klage nicht mit den Schritten vereinbaren, die nach der Konkursordnung vorzunehmen sind. Deshalb spricht vieles dafür, daß zumindest dann, wenn die Frist zur schriftlichen Geltendmachung des Anspruchs nach § 16 BRTV-Bau im Zeitpunkt der Konkurseröffnung noch nicht abgelaufen, das Arbeitsverhältnis jedoch schon vor

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



diesem Zeitpunkt beendet worden war, der Lauf der Ausschlußfrist unterbrochen wird (so Blumensaat/Sperner/Unckelbach/Weimer, Bundesrahmentarifvertrag für das Baugewerbe, 4. Aufl., § 16 Anm. 7; ebenso LAG Düsseldorf, Urteil vom 12. Februar 1971 - 4 Sa 977/70 - DB 1971, 1775).

5. Diese Frage kann im vorliegenden Fall jedoch offenbleiben. Denn die Kläger haben die Frist zur schriftlichen Geltendmachung ihrer behaupteten Ansprüche jedenfalls durch die am 29. März 1979 erfolgte Anmeldung zur Konkurstabelle gewahrt.

a) Das Berufungsgericht hat, indem es sich die Ausführungen des Arbeitsgerichts zu eigen gemacht hat, angenommen, mit der Anmeldung der Abfindungsansprüche bei dem Konkursgericht sei zwar die nach § 16 Abs. 1 BRTV-Bau erforderliche Schriftform gewahrt. Erklärungsempfänger für die Geltendmachung der Ansprüche sei jedoch nicht das Konkursgericht, sondern der Konkursverwalter. Als dieser von der Anmeldung am 27. April 1979 Kenntnis erlangt habe, sei die Ausschlußfrist bereits versäumt gewesen. Es sei nicht darauf abzustellen, wann die Forderungsanmeldung beim Konkursgericht eingegangen sei; dieses übernehme insoweit nicht eine Funktion für den Konkursverwalter.

b) Mit diesen Ausführungen hat das Berufungsgericht die rechtlichen Auswirkungen einer Anmeldung zur Konkurstabelle nicht richtig gesehen.

Nach § 16 BRTV-Bau sind die Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis "gegenüber der anderen Vertragspartei" zu erheben. Mit der Konkurseröffnung tritt der Konkursverwalter in die Stellung des Arbeitgebers ein. Die Ansprüche sind daher grundsätzlich ihm gegenüber geltend zu machen.

Bei dem Abfindungsanspruch nach § 113 Abs. 3 BetrVG, der bereits vor Konkurseröffnung entstanden ist, handelt es sich um eine Konkursforderung. Ansprüche gegen die Schuldenmasse sind nach der Konkursordnung in dem durch §§ 138 ff. KO geregelten formalisierten Verfahren zu verfolgen. Danach beträgt die Frist zur Anmeldung von Konkursforderungen zwei Wochen bis drei Monate; das Gericht setzt die Anmeldefrist



- 8 -

bei Konkurseröffnung durch Bestimmung eines Endtermines fest. Bei dieser Anmeldefrist handelt es sich nicht um eine Ausschlußfrist (Böhle-Stamschräder/Kilger, KO, 13. Aufl., § 138 Anm. 2).

Da die Konkursordnung eine Regulierung von Konkursforderungen außerhalb der Konkurstabelle nicht vorsieht, ist es nicht sinnvoll, neben der nach §§ 138 ff. KO vorgeschriebenen Anmeldung zur Konkurstabelle dieselbe Forderung noch einmal gegenüber dem Konkursverwalter persönlich geltend zu machen, um eine Verfristung durch Ablauf der Ausschlußfrist des § 16 BRTV-Bau zu vermeiden. Wenn die Forderung zur Konkurstabelle noch innerhalb der Ausschlußfrist des § 16 BRTV-Bau angemeldet wird, ist sie auch gegenüber der anderen Vertragspartei im Sinne des § 16 Abs. 1 BRTV-Bau rechtzeitig geltend gemacht.

c) Es erscheint in diesem Falle nicht notwendig, daß der Konkursverwalter auch innerhalb der Ausschlußfrist von der Anmeldung zur Konkurstabelle Kenntnis erlangt. Hierauf stellt das formalisierte Anmeldeverfahren bei den Konkursforderungen nicht ab.

Zutreffend weist die Revision darauf hin, daß die Rechtslage in diesem Fall anders zu beurteilen ist, als wenn anstelle einer vorgeschriebenen schriftlichen Geltendmachung Klage erhoben wird. Wenn der Anspruchsberechtigte den Klageweg wählt, ohne daß dies vorgeschrieben ist, hat er das Risiko der verspäteten Zustellung zu tragen (BAG Urteil vom 8. März 1976 - 5 AZR 361/75 - AP Nr. 4 zu § 496 ZPO). Handelt es sich jedoch um eine Konkursforderung, so muß der Gläubiger den hierzu von der Konkursordnung vorgeschriebenen Weg der Anmeldung zur Konkurstabelle beschreiten. Damit hat er das in der Konkurssituation Erforderliche getan. Dann kann es nicht darauf ankommen, wann der Konkursverwalter von der Anmeldung der Forderung erfährt. Der Konkursverwalter kann sich die Anmeldungen jederzeit ansehen. Die Anmeldung zur Konkurstabelle genügt daher zur Fristwahrung, wenn sie innerhalb der Ausschlußfrist des § 16 BRTV-Bau erfolgt.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



III. Da die Ausschlußfrist somit gewahrt ist, kommt es für die Entscheidung des Rechtsstreits darauf an, ob den Klägern die geltend gemachten Abfindungsansprüche zustehen.

1. Nach § 113 Abs. 3 BetrVG kann der Arbeitnehmer eine Abfindung beanspruchen, wenn der Unternehmer eine geplante Betriebsänderung nach § 112 BetrVG durchführt, ohne einen Interessenausgleich mit dem Betriebsrat versucht zu haben und der Arbeitnehmer infolge der Betriebsänderung entlassen worden ist.

2. Zwischen den Parteien ist streitig, ob der Inhaber der Firma B die Kläger am 29. Januar 1979 entlassen hat oder ob diese von sich aus wegen der drohenden und angekündigten Betriebsstillegung den Betrieb des Gemeinschuldners verlassen haben und mit Wirkung vom 30. Januar 1979 ein Arbeitsverhältnis bei einer anderen Firma aufgenommen haben. Hierüber hat das Berufungsgericht, von seinem Rechtsstandpunkt aus zu Recht, keine Feststellungen getroffen. Diese muß das Berufungsgericht nunmehr nachholen. Wegen der Maßstäbe, die an die Anspruchsvoraussetzungen des Abfindungsanspruches nach § 113 Abs. 3 BetrVG anzulegen sind, wird auf das Urteil des Ersten Senats vom 23. Januar 1979 - 1 AZR 74/76 - (AP Nr. 4 zu § 113 BetrVG 1972) verwiesen.

Dr. Thomas

Polcyn

Michels-Holl

Dr. Frey

Schneider



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
[\(mobile App\)](#)
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)